

Auskünfte: Kurt Gräßl, T +43 5574 4951 52214, 4. Stock, Zimmer Nr. 423

Zahl: BHBR-II-1301-23/2025-4

Bregenz, am 13.02.2025

K U N D M A C H U N G

Die Raiffeisen Landesbank Vorarlberg Waren- und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die BV-RV Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungsaktiengesellschaft erhielten ursprünglich mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 10.10.1997, ZI II-1301-0059/1997, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Gesamtverbauung mit Geschäfts-, Verwaltungs- (Büros und Schulungsräume) sowie Wohnflächen samt Tiefgarage und Parkdeck in Bregenz, Rheinstraße 14 (unter anderem Gst-Nr 952/1, KG Rieden).

In diesem Gebäudekomplex („UNIQA-Center“) befand sich unter anderem ein Sportgeschäft („Hervis“). Diese Verkaufsfläche wurde vor einigen Monaten aufgelassen.

Mit Eingabe vom 23.01.2025, eingelangt bei der BH Bregenz am 29.01.2025, ersucht die Action Retail Austria GmbH mit dem Firmensitz in Wien um Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für eine Neuausrichtung des in Rede stehenden Gebäudeteiles für den zukünftigen Verkauf verschiedener Warenkategorien (unter anderem von Baumarkt- über Multimedia- und Körperpflegeartikel bis hin zu Spielzeug).

Damit einhergehend sind sonstige Erneuerungen und Sanierungen, bspw im Zusammenhang mit der Installierung einer Luftwärmepumpe und Adaptierungen bei der Lüftungstechnik vorgesehen.

Unter Zugrundelegung der beigebrachten Plan- und Beschreibungsunterlagen wird über das gewerbebehördliche Ansuchen hiemit eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 06.03.2025

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

**08.30 Uhr im erdgeschossigen Saal Bodensee in der BH Bregenz
in Bregenz, Bahnhofstraße 41**

anberaamt.

Um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten, verweisen wir insbesondere auf den verbindlichen Sicherheitscheck beim Eintritt in das Amtsgebäude und auf die Identitätskontrolle am Saalzugang.

Die Durchführung eines Augenscheines im UNIQA-Center ist nur bei entsprechendem Erfordernis vorgesehen.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 423. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmiger die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der, sonst in Schulen, ständig beschäftigten Personen. Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Kurt Gräßl

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!